

# RS OGH 2010/12/2 2Ob162/10b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2010

## Norm

RATG TP 3 A I. 1. litd

### Rechtssatz

Enthält die Ladung der Parteienvertreter zur ausgeschriebenen mündlichen Streitverhandlung den Beisatz: „Gegenstand: Gutachtenserörterung ...; Fragenliste scheint tunlich, ...“ und werden daraufhin mit Schriftsatz vier Fragen an den Sachverständigen zur Beantwortung in der kommenden mündlichen Streitverhandlung bekannt gegeben, so handelt es sich dabei um einen vom Gericht aufgetragenen Schriftsatz gemäß TP 3 A I. 1. lit d. Enthält die Ladung der Parteienvertreter zur ausgeschriebenen mündlichen Streitverhandlung den Beisatz: „Gegenstand: Gutachtenserörterung ...; Fragenliste scheint tunlich, ...“ und werden daraufhin mit Schriftsatz vier Fragen an den Sachverständigen zur Beantwortung in der kommenden mündlichen Streitverhandlung bekannt gegeben, so handelt es sich dabei um einen vom Gericht aufgetragenen Schriftsatz gemäß TP 3 A römisch eins. 1. Litera d,

### Entscheidungstexte

- RS0126467">2 Ob 162/10b  
Entscheidungstext OGH 02.12.2010 2 Ob 162/10b

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126467

### Im RIS seit

10.02.2011

### Zuletzt aktualisiert am

15.07.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)